

Sage Lizenzbedingungen Softwarekauf | Stand 04 2020

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Sage GmbH, Franklinstraße 61–63, 60439 Frankfurt am Main („Sage“) räumt dem Anwender das nicht ausschließliche nicht übertragbare Recht ein, Vertrages die lizenzierte Software nebst Dokumentation gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Sage und deren Lizenzgebern.
- 1.2 Gegenstand des Vertrags ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein von Sage herausgegebenen Version. Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der erworbenen Software ist auf Anfrage bei Sage oder im Internet unter www.sage.de auf den Informationsseiten bezüglich des konkreten Produktes als Bestandteil des Produktdatenblattes oder ähnlicher Dokumente erhältlich.
- 1.3 Die Leistung von Sage beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich. Sage bietet entsprechende Leistungen im Rahmen separater Softwarewartungs- und Supportverträge an.
- 1.4 Die von Sage im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Produktbeschreibung aufgeführt oder auf Nachfrage erhältlich. Sage behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.
- 1.5 Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

2 Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders

- 2.1 Named User
- 2.1.1 Dem Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, bestimmten natürlichen Personen Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl von Named Usern zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer nutzen zu lassen. Ein Named User bezeichnet eine natürliche Person die vom Endkunden auf unbeschränkte Zeit als Nutzer eines Produktes bestimmt wird und die mittels verschiedenen Endgeräte auf eine Software zugreift bzw. diese verwendet. Die Zuweisung von Named Usern erfolgt nach Bestimmung durch Sage:
 - in der Software durch die Eintragung des Named Users in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
 - durch die Mitteilung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
 - durch die Aufzeichnung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
 - gemäß der von Sage in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.
- 2.1.2 Sage ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.
- 2.1.3 Die Named User dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Endgeräten (PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Endgeräts gleicher Art durch dieselbe natürliche Person erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere natürlicher Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Named User zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.
- 2.1.4 Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Named User dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgibt und durch einen neuen Named User ersetzt.
- 2.1.5 Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Named Users zur Software sicher zu sperren.
- 2.2 Dem Anwender kann das Recht eingeräumt werden, Nutzungsrechte bestimmten Geräten (z.B. PC, Server, Tablet-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, die von einer unbeschränkten Anzahl an natürlichen Personen genutzt werden dürfen („Device-CAL“). Die Definition von Gerät und weitere Nutzungsbedingungen werden individuell pro Fall im Einzelvertrag, bzw. Bestellung, festgelegt.
- 2.3 Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von Sage entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Named User kann an einem

Arbeitsplatz die Client-Software von Sage und weitere Dritt-Software-Produkte verwenden, mittels derer der Named User die lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der lizenzierten Software durch den Named User darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Named User ohne die Dritt-Software-Produkt nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software von Sage. Die gesetzlichen Rechte oder von Sage gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz von Sage. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.

- 2.4 Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungs-matrix (z.B. Füllialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzierwerbs gültigen Preisliste von Sage, die auf der Webseite von Sage sowie auf Anfrage erhältlich ist.
- 2.5 Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender Sage die nutzenden verbundenen Unternehmen angezeigt hat. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber Sage ein.
- 2.6 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungs-gemäßen Ausführung der Anwendung verviel-fältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien der Software ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form über-lassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
- 2.7 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Sage in Textform. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.
- 2.8 Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computer-programmen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.
- 2.9 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.
- 2.10 Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangs-kennungen und/ oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- 2.11 Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechts-vermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.
- 2.12 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die vereinbarten Dokumentenarten, die Anzahl an von Abrechnungen betroffenen Mitarbeitern (einschließlich ehemaligen Mitarbeitern), Anzahl von Ausschreibungen, Anzahl von Reisenden, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Übermittlungen an Behörden oder Dritte oder Anzahl von Elementen, die der Preisbestimmung von Sage gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit Sage diese gegenüber dem Anwender offen gelegt hat. Die Bestimmung in Ziffer 2.1. dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- 2.13 Der Anwender ist verpflichtet, Sage unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.
- 2.14 Sage ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Funktionen der Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Anwender gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen. Verlangt Sage die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Anwenders als von Anfang an genehmigt.

3 Gewährleistung

- 3.1 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.
- 3.2 vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Sage gewährleistet, dass die Software mit der Leistungs-beschreibung übereinstimmt.
- 3.3 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von Sage ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Anwenders zurückzuführen sind, sind eben so wenig Gegenstand der

Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Anwenders oder Drittprodukten. Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programm-erweiterungen oder Programm-änderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

- 3.4 Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung der aufgetretenen Symptome beizufügen.
- 3.5 Sage wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Sage ist berechtigt zur Beseitigung der Änderungen an der Software vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.
- 3.6 Der Anwender unterstützt Sage bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 3.7 Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann Sage den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit (i) der Anwender das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen Sage erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.
- 3.8 Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet Sage im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.
- 3.9 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 4 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

4 Haftung Sage

- 4.1 Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 4.2 Für sonstige schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet Sage im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 4.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 4.4 Soweit Sage nach Ziffer 4.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt.
- 4.5 Sage haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.
- 4.6 Die Regelungen dieser Ziffer 4. gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.
- 4.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5 Außerordentliches Kündigungsrecht

- 5.1 Sage ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei schwerwiegender Missachtung ihrer Urheberrechte an der Software durch den Anwender aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten.

6 Nutzung von Kundendaten

- 6.1 Sage wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln.

7 Technische Sicherungsmaßnahmen/Audit

- 7.1 Sage ist es gestattet den tatsächlichen Umfang in welchem der Kunden die von Sage bereitgestellten Produkte nutzt und einsetzt anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Vor-Ort-Kontrollen, Einsatz von Softwaretools zum Tracken etc. zu überprüfen. Der Kunde wird Sage hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.
- 7.2 Technische Sicherungsmaßnahmen. Sage ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in den Sage Produkten und Drittprodukten vorzusehen, die der Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes dienen. Sage darf zu diesem Zweck auf Daten auf den Computern/in der Hostingumgebung/ im IT System des Kunden zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen.
- 7.3 Audit. Sage ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden und seiner Geschäftsbücher und -

aufzeichnungen zu prüfen („Audit“). Hierzu darf Sage auch den Gewerbebetrieb des Kunden betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedürfte.

- 7.4 Sage wird vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort im Gewerbebetrieb des Kunden:
- zunächst eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen;
 - dem Kunden vor Durchführung einer Kontrolle vor Ort eine Ankündigung mit angemessener Vorfrist von in der Regel 5 (fünf) Tagen zukommen lassen;
 - die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken;
 - Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen;
 - in angemessenem Umfang sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht zu stören.
- 7.5 Der Kunde wird Sage bei der Durchführung der Kontrolle unterstützen und mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.
- 7.6 Sage verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und Sage bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.2 Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von Sage.
- 8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.
- 8.4 Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.